|  |
| --- |
| Identifikation |
| Messlokations-ID (MeLo) |
|       |
| Kundenanlagen-ID (KAN-ID) |
|       |
| MaStR-Nr. der Anlage (Registrierung im Marktstammdatenregister) |
|       |
|  |
| Anlagenbetreiber |
| Firma/Name, Vorname |
|       |
| Straße, Hausnummer |  | Postleitzahl |  | Ort |
|       |  |       |  |       |
|  |
| Anschlussstelle |
| Straße, Hausnummer |  | Postleitzahl |  | Ort |
|       |  |       |  |       |
|  |
| Der Gesetzgeber hat mit dem Messstellenbetriebsgesetzes 2023 (MsbG) festgelegt, dass Messstellen zukünftig mit intelligenten Messsystemen auszustatten sind. Dafür sieht das MsbG bestimmte Umsetzungsfristen vor. Auf der Grundlage rüstet MITNETZ STROM als grundzuständiger Messstellenbetreiber die Messtellen mit intelligenten Messsystemen aus.Gemäß § 9 Abs. 1 EEG 2023 müssen Erzeugungsanlagen, bei denen ab dem 27.05.2023 intelligente Messsysteme eingebaut wurden, sicherstellen, dass diese über technische Einrichtungen verfügen, die - eine Abrufung der Ist-Einspeisung und auch,  - auch die stufenlose Fernsteuerbarkeit der Erzeugungsanlage ermöglichen, soweit das vom Gesetz vorgesehen ist.Die Nichterfüllung der Vorgaben aus § 9 Abs. 1 EEG stellt einen Pflichtverstoß im Sinne des § 52 Abs. 1 EEG dar, der von MITNETZ STROM verlangt, dass Ihnen bis zur Beendigung des Verstoßes pro Kalendermonat einen Betrag in Höhe von 10 € je Kilowatt installierter Anlagenleistung in Rechnung gestellt wird. Nach § 9 Abs. 1b EEG genügen Sie Ihrer Verpflichtung aus § 9 Abs. 1 EEG bereits dadurch, dass Sie einen Messstellenbetreiber nach § 34 Abs. 2 MsbG mit den erforderlichen Zusatzleistungen beauftragen. Sie können sowohl den grundzuständigen Messstellenbetreiber als auch jeden wettbewerblichen Messstellenbetreiber mit der Leistungserbringung beauftragen. Sollten Sie uns als grundzuständigen Messstellenbetreiber beauftragen wollen, erklären Sie dies bitte nachfolgend. Die Kosten für die Zusatzleistungen richten sich nach den veröffentlichten Preisen für den Messstellenbetrieb der MITNETZ STROM. Diese finden sie unter: www.mitnetz-strom.de/Messstellenbetrieb. |
|  |
| Beauftragung des grundzuständigen Messstellenbetreibers |
|  |
|  | [ ]  | Ich beauftrage MITNETZ STROM bereits jetzt mit der Erbringung der erforderlichen Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG zur Erfüllung der technischen Vorgaben nach §§ 9 Abs. 1, 1a und 1b EEG 2023 für die an der Messung (MeLo) betriebene EEG- bzw. KWKG-Anlage. Die kostenpflichtige Umsetzung erfolgt, sobald die Zusatzleistungen technisch verfügbar sind. Meine Beauftragung betrifft nur die gesetzlich geforderten zusätzlichen Leistungen, die notwendig sind, um die Ist-Einspeisung abzurufen und, soweit vom Gesetz vorgesehen, die Einspeiseleistung stufenweise oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert zu regeln. |
|  |
| Bestätigung des Anlagenbetreibers |
|  |
|  |  |  |
| Ort, Datum, Stempel und Unterschrift |  |  |